

Von Nazi- über RAF- zu IS-Täterinnen: Zwischen stereotypen Unterdrückungsnarrativen und ideologischen Befreiungsakten

Jana Trapp

I. Einleitung

Es gibt nicht nur eine Antwort auf die Frage, was die in der Überschrift genannten Täterinnen eint. Die wohl augenfälligste Gemeinsamkeit von Täterinnen des Nationalsozialismus (NS), der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) sowie des sog. „Islamischen Staats“ (IS) ist, dass sie alle Täterinnen im Kontext politischer Vorhaben waren oder sind. Im vorliegenden Beitrag geht es also um politisch motivierte Kriminalität (deutscher) Frauen aus rechtsextremistischen,¹ linksextremistischen und religiös-fundamentalistischen Kollektiven heraus. Politisch sind sie deshalb, weil sich die Taten gegen die bestehende Staatsordnung richten sowie innerhalb dieser staatsgefährdenden Verbünde eine neue, alternative Staatsordnung angestrebt wird. Aus einer heutigen rechtspositivistischen Sicht fällt somit rasch das Stichwort „Staatschutz“ und die damit einhergehende Zuständigkeit des

1 Für die Einordnung von NS-Täterinnen unter den Aspekt der „Staatsgefährdung“ muss angesichts der konkreten Erscheinung des Nationalsozialismus als Staatsideologie in den Jahren 1933-1945 konsequenterweise ein Zwischenschritt gegangen werden. In ihrer Forschungstätigkeit greift die Verfasserin auf die historisch belegten Fälle, in denen Frauen als Akteurinnen in Systemen kollektiver Kriminalität auftraten, zurück und vergleicht diese mit der Ideologie des Neonazismus und seiner staatsgefährdenden Elemente. Der Neonazismus, der spätestens seit dem sog. „NSU-Prozess“ gegen Beate Zschäpe vor dem OLG München in den Fokus der Öffentlichkeit rückte, versteht sich als Wiederaufnahme und Fortführung des nationalsozialistischen Gedankenguts. Seine Anhänger:innen nehmen sich – mit generationsbedingten Abweichungen – das NS-Regime und seine heteronormative Geschlechterordnung als Vorbild. Deshalb eignet sich für die Frage nach dem Zusammenhang von Ideologie und kriminellen Betätigungsmöglichkeiten von Frauen zu Gunsten und in Übereinstimmung mit den Zielen ihres Kollektivs gerade die Betrachtung der „Reinform“ des (weiblichen) Rechtsextremismus, gewissermaßen als Grundlage für moderne Erscheinungsformen.

Generalbundesanwalts gem. §§ 142a, 120 Abs. 1, 2 GVG i. V. m. Art. 96 Abs. 5 Nr. 5 GG.²

Waren *Staatsfeindinnen* lange Zeit ausschließlich mit dem inländischen Terrorismus der RAF und dem Stereotyp „emanzipierte Frau“ assoziiert worden, so wurden in den letzten Jahren auch in Bezug auf andere Vereinigungen klischeebehaftete Frauenbilder geschaffen, die der Erklärung des Phänomens „Staatsgefährdung durch Frauen“ und effizienten Lösungsansätzen dienen sollen.

Mit dem Ziel Forschungsimpulse im Lichte einer übergreifenden Täterinnenforschung aufzuzeigen,³ können folgende Fragen aufgeworfen werden: Welche Größenordnungen müssen wir uns vorstellen, wenn von NS-, RAF- und IS-Täterinnen die Rede ist? (II) Welches phänotypische Verhalten⁴ legten diese an den Tag, das Anknüpfungspunkt für eine strafrechtliche Verurteilung war? (III) Welche etablierten Erklärungsansätze gibt es, die geschlechterspezifische Aspekte berücksichtigen? (IV) Der Beitrag führt an das Forschungsfeld „weibliche Staatsgefährdung“ heran und gibt einen Überblick zum derzeitigen Forschungsstand und seinen Potentialen. Er endet mit einem Plädoyer für vermehrte Forschung an der Schnittstelle politische motivierte Kriminalität, Kriminologie und Gender Studies. Ein Bedürfnis nach Erkenntnissen in diesem Bereich besteht vor allem für die Gesetzesevaluierung bzw. die Implementation neuer Strafgesetze im hitzig diskutierten Feld des nationalen Terrorismusstrafrechts.

II. Bestandsaufnahme

Die im Folgenden genannten Zahlen zu den unterschiedlichen Täterinnengruppen lassen sich nicht auf eine gemeinsame Vergleichsgrundlage synchronisieren. Den jeweiligen Bezugspunkt bilden unterschiedliche Systeme mit verschiedenartigen Beteiligungsinstrumenten und Betätigun-

2 Der Aufsatz legt angesichts der Gesellschaftsordnung, in der sich Täter:innen von Staatsschutzdelikten in der bundesdeutschen Geschichte bislang bewegten, die binäre Geschlechterordnung zugrunde.

3 Der Begriff der Täterinnenforschung taucht v. a. im Zusammenhang mit NS-Täterinnen auf, vgl. *Obens*, in: Hechler/Stufe (Hrsg.), *Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts*, Berlin, 2015, S. 303; Tagungsbericht: Sie waren dabei: Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, 5.10.2007–06.1.2007 Dachau, in: H-Soz-Kult, 1.2.2008, www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-1916, (Stand: 10.2.2022).

4 Phänotypisches Verhalten wird vorliegend verstanden als äußerer, musterhaft auftretender Beitragsbeitrag für das jeweilige System.

räumen. Die Zahlen setzen jedoch Schlaglichter, um die Dimensionen der Beteiligung von Frauen in Gefilden kollektiver, politischer Kriminalität größentechnisch einordnen zu können.

1. Täterinnen im Nationalsozialismus

Angesichts der Parteienorganisation und der ab 1936 geregelten Pflichtmitgliedschaft aller weiblichen Jugendlichen im „Bund Deutscher Mädel“ (BDM),⁵ lässt sich die zahlenmäßige Dimension von Frauen innerhalb des NS-Regimes am besten durch die Mitgliedszahlen in Frauenparteien veranschaulichen. Die „NS-Frauenschaft“ als formalrechtliche Gliederung der NSDAP zählte im Jahr 1939 2,3 Millionen Mitglieder.⁶ Zählt man das „Frauenwerk“ hinzu, so war 1941 jede fünfte Frau über 18 Jahre politisch organisiert.⁷

2. Täterinnen in der Roten Armee Fraktion

Die Größenordnung der Beteiligungszahlen von Frauen in der RAF als erste nationale terroristische Vereinigung lässt sich anhand der zahlreichen Fahndungsaufrufe darstellen.⁸ Die Auswertung der Fahndungsaufrufe sowie der -plakate, Ziel- und Interpolfahndungen des Bundeskriminalamtes ergab, dass von 112 „anarchistischen“ bzw. (später) „terroristischen Ge-

5 Stange, *Leben unter dem Hakenkreuz*, Berlin, 2019, S. 33; der BDM bildete mit 4,5 Millionen Mitgliedern im Jahr 1944 weltweit die damals größte weibliche Jugendorganisation.

6 Näher dazu Reese/Templer, *Growing up Female in Nazi Germany*, Michigan, 2006.

7 Frietsch/Herkommer (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Geschlecht*, Bielefeld, 2009, S. 316 (zitiert als: *Autor:in*, in: Frietsch/Herkommer (Hrsg.)); Helwig, *Frauen in Deutschland. Auf dem Weg zur Gleichberechtigung*, Informationen zur politischen Bildung 1997, S. 13; kritisch zu den Zahlen und Dimensionen Stephenson/Schloendorn, *Nationalsozialistischer Dienstgedanke, bürgerliche Frauen und Frauenorganisationen im Dritten Reich*, Geschichte und Gesellschaft 1981, 555.

8 Ausführlich Diewald-Kerkmann, *Frauen, Terrorismus und Justiz*, Düsseldorf, 2009, S. 53 ff. (zitiert als: *Diewald-Kerkmann*); zwar wurde die „erste Generation“ der RAF auf Grundlage von § 129 StGB als „kriminelle Vereinigung“ qualifiziert, da § 129a StGB, der die „terroristische Vereinigung“ umfasst, noch nicht existierte. Die Bezeichnung der RAF als „erste terroristische Vereinigung“ soll jedoch das gesellschaftliche Phänomen in der bundesdeutschen Geschichte, unabhängig von dessen rechtlicher Qualifizierung, beschreiben.

walttättern“ der RAF (und der „Bewegung 2. Juni“) 54 Frauen waren, so dass ihr Anteil knapp 48 % betrug.⁹ Die Auswertung von den mit Haftbefehl gesuchten Personen durch das BKA im Jahr 1977 ergab sogar einen Frauenanteil von 60 %.¹⁰ In die im Jahre 1982 veröffentlichte Datenerhebung des Bundesjustizministeriums zu rechtskräftig verurteilten Täter:innen und Unterstützer:innen sowie zur Verteilung der Strafhandlungen wurden 206 Personen einbezogen. Unter diesen befanden sich 54 Frauen, d. h. 26 %, was den Anteil der Frauen bei dieser Täter:innen-/Unterstützer:innengruppe zwar höher als bei der Kriminalität insgesamt ausfallen lässt, jedoch bleiben auch bei dieser besonderen Kriminalitätserscheinung Männer mit 74 % knapp dreimal so stark beteiligt wie Frauen.

3. (Deutsche) Täterinnen des „Islamischen Staats“

Um die Häufigkeit der Beteiligung von Frauen im IS greifbar zu machen, werden die Zahlen zu den sog. IS-Rückkehrerinnen herangezogen.¹¹ Durch seine transnationalen Operationen gewinnt der IS Staatsangehörige aus unterschiedlichen Teilen der Welt. In den Blick genommen werden jedoch vorliegend Frauen, die einen besonderen Deutschlandbezug aufweisen, was eine Unterwerfung unter die deutsche Strafjustiz nach sich zieht, §§ 7 II Nr. 1 StGB i. V. m. § 129b I S. 1 StGB.¹² Mit Ausrufung des IS-Kalifats im Jahr 2014 konnte ein regelrechter „Frauen-Boom“ verzeichnet werden:¹³ Mehr als ein Viertel der 1.150 aus Deutschland ausgewiesenen Perso-

9 Diewald-Kerkmann, Frauen, Terrorismus und Justiz, *Femina Politica* 2009, 109, 110 f.

10 Diewald-Kerkmann, *Femina Politica* 2009, 109, 110 f.

11 Von diesem Arbeitsbegriff erfasst sind Frauen mit besonderem Deutschlandbezug, die in das Herrschaftsgebiet des IS ausgewandert sind, sich (bereits zu einem Zeitpunkt vor der Ausreise oder spätestens im Ausland) dem IS, angeschlossen haben und freiwillig oder unfreiwillig wieder nach Deutschland zurückkehrt sind.

12 Bislang wurden alle IS-Rückkehrerinnen unter Anwendung des aktiven Personalitätsprinzips der deutschen Strafjustiz unterworfen. Ausschließlich der irakische Staatsangehörige Taha A.-J. wurde auf Grundlage des Weltrechtsprinzips angeklagt.

13 Stange, Deutsche Frauen im IS, *Deutschlandfunk Kultur* v. 8.7.2019, https://www.deutschlandfunkkultur.de/deutsche-frauen-im-is-das-maerchen-von-der-verfuehrte-n.976.de.html?dram:article_id=453314, (Stand: 10.2.2022).

nen, d. h. rund 300 Personen, ist weiblich.¹⁴ Etwa ein Drittel der in Richtung Syrien/Irak ausgewanderten Personen ist mittlerweile nach Deutschland zurückgekehrt, wovon der überwiegende Teil Frauen (und deren Kinder) sind.¹⁵ Seit Ende 2018 wurden mehr als 20 Verfahren gegen IS-Rückkehrerinnen vor deutschen Gerichten verhandelt.

III. Sachverhaltsstrukturen und Straftatbestände

Jedem der Fälle innerhalb der jeweiligen Täterinnengruppe liegen tragende Sachverhaltselemente zur geschlechtsspezifischen Umsetzung der politischen Agenda des jeweiligen Systems zugrunde. Das Erscheinungsbild dieser Betätigung im oder für das System unterscheidet sich dabei zum einem von demjenigen der Männer, zum anderen zu demjenigen der Frauen in den anderen Systemen.

Tabelle 1. Umfang der sozialen Rolle der Frau innerhalb der unterschiedlichen Täterinnengruppen.¹⁶

NS-Täterinnen	RAF-Täterinnen	IS-Täterinnen
Ehefrau von SS-Offizier mit Pflicht den Haushalt zu führen	Führungselite	Ehefrauen von IS-Kämpfern mit Pflicht den Haushalt zu führen
Mutter	Aktive Kämpferin (Angriffe auf Gegner:innen)	Mutter
Herrin über (meist jüdische) „Haushaltshelfer:innen“		Herrin über (meist yezidische) „Sklavinnen“
Bürokratische Organisation/Verwaltung	Bürokratische Organisation/Verwaltung	Bürokratische Organisation/Verwaltung
Propaganda	Propaganda	Propaganda
Führerin von/Mitglied in NS-Frauen-/Mädchenorganisation		Aktiv in Frauen-Brigaden (Züchtigung der ansässigen weiblichen Bevölkerung)

14 Vgl. veröffentlichte Zahlen des BfV, https://www.verfassungsschutz.de/DE/theme/n/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html (Stand: 10.2.2022).

15 Im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage (BT-Dr. 19/13889) gab die Bundesregierung an, dass bei 122 IS-Anhängerinnen nach Deutschlandbezug eine aktive Beteiligung an den Taten des IS zu vermuten ist, BT-Dr. 19/15034, 5.

NS-Täterinnen	RAF-Täterinnen	IS-Täterinnen
Vorbereitung „NS-Siedlungsräume“ im Osten		Sicherung „IS-Siedlungsräume“
KZ-Aufseherin		Finanzierung/materielle Unterstützung
Denunziantin		Denunziantin
Medizinische Versorgung		
Pädagogin/Lehrerin		

Tabelle 2. Strafrechtliche Normkategorien im Rahmen der Anklagen/Verurteilungen.

NS-Täterinnen	RAF-Täterinnen	IS-Täterinnen
<i>Völker(straf)recht</i> (vor Militärgerichten der alliierten Siegermächte); ¹⁷ Kriegsverbrechen; Verbrechen gegen die Menschlichkeit (<i>Nationales Kernstrafrecht</i> (vor nationalen Gerichten): U. a. Teilnahme am Mord	<i>Kernstrafrecht:</i> U. a. Kapital-, Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte (§§ 211, 212; 242 ff. StGB) - Organisationsdelikte, §§ 129, (später) 129a StGB <i>Nebenstrafrecht:</i> Verstoß gegen Waffengesetz (§ 51 WaffG)	<i>Kernstrafrecht:</i> U. a. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB) - Organisationsdelikte, §§ 129, 129a - Vorbereitungsdelikte von Einzeltäterinnen, § 89a StGB <i>Nebenstrafrecht:</i> Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 22a KrWafKonG) <i>Völkerstrafrecht:</i> Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStG) Kriegsverbrechen (§§ 8, 9 VStGB), Völkermord (§ 6 VStGB)

Je nach System und Ideologie erfüllten Frauen mehrere Rollen und damit vielfältige Funktionen. Strukturell waren Frauen im NS-System sowie innerhalb des IS selten aktiv in den Kampf eingebunden, was angesichts ihres alltäglichen Verhaltens eine besondere Nähe beider Täterinnengruppen innerhalb eines totalitären Systems herstellt.

16 Die Tabelle bietet keine erschöpfende Auflistung; nicht alle Einzelercheinungen sind erfasst. Sie ergibt sich aus der Auswertung von Urteilen, soweit diese für die Verfasserin zugänglich sind, sowie Sekundärliteratur.

17 Auf Grundlage des sog. Londoner Statuts sowie des sog. Kontrollratsgesetz Nr. 10; im sog. Hauptkriegsverbrechenprozess vor dem Internationalen Militärtribunal war keine Frau angeklagt.

IV. Erklärungsansätze

Anhand der Zahlen und der dargestellten Sachverhaltselemente lässt sich die systemstabilisierende Funktion von Frauen erkennen. Während sich bei der RAF diese Rolle vor allem aus einer aktiven und unmittelbaren Beteiligung an den Vorhaben erkennen lässt, kann bei NS- und IS-Täterinnen vor allem die „Stärkung aus dem Inneren“ heraus beobachtet werden, indem Frauen bestimmte Teilaufgaben übernehmen, die sich besonders auf die Langlebigkeit des Systems auswirken.

Die Kernfrage, die im Kontext der Beteiligung von Frauen in derartigen kriminellen Kollektiven immer wieder aufgeworfen wird, ist: Was bewegt eine *Frau* dazu, Misshandlungen, Versklavungen und Morden Vorschub zu leisten? Die einfachste, jedoch gleichzeitig scheinbar unbefriedigende Antwort darauf ist: Das, was auch Männer dazu bewegt.

Gewalt widerspricht der durch tradierte Geschlechterrollen definierten Weiblichkeit.¹⁸ Männer sind Täter, Frauen und Kinder hingegen Opfer. Der eigentliche „Skandal“ resultiert daher nicht zwangsläufig aus der realen Bedeutung der Beiträge von Frauen für die systematischen Verbrechen, sondern aus der Überschreitung gesellschaftlicher Normen. Das spiegelt sich vor allem bei Staatsschutzdelikten wider, deren Begehung zwangsläufig Aussagen zur bestehenden Gesellschafts- und Werteordnung beinhalten.

Die eigentliche Frage ist damit, ob eine Differenzierung zwischen männlicher und weiblicher Täterschaft durch ein anderes phänotypisches Verhalten und dementsprechende „Handlungsräume“ erforderlich ist; anders gewendet: Bestimmt das Geschlecht über Täterschaft oder die Umstände innerhalb der geltenden Gesellschaftsordnung, in denen sich Täter:innen befanden? Es geht um das Zulassen der Beurteilungsgröße „Geschlecht“ und die Perspektive auf (soziokulturelle) Geschlechterdifferenzen für Erklärungen der Kollektivverbrechen.¹⁹ Welche Ursachen und strukturellen Eigenarten zeigen das delinquente Verhalten von Frauen in derartigen Systemen auf und was ist die Folge für die strafrechtliche Beurteilung ihres Verhaltens? Erklärungsansätze und Antworten tauchen dabei in unterschiedlichen Disziplinen auf.

18 Siehe *Pahkle*, Täterinnen im Nationalsozialismus, Baden-Baden, 2009, S. 15 (zitiert als: *Pahkle*).

19 So für den Nationalsozialismus *Gravenhorst*, in: Frietsch/Herkommer (Hrsg.), S. 87.

1. NS-Täterinnen

Die wesentlichen Ansätze zu Frauen im Nationalsozialismus wurden mit Beginn der Frauenbewegung in Deutschland und der aus ihr heraus entstehenden feministischen Forschung ab Ende der 1970er entwickelt.²⁰ Am Anfang stand der sog. Opfermythos, welcher auf der Idee basiert, dass die nationalsozialistische Ideologie Frauen auf ihre Funktion als Ehefrau und Mutter reduzierte, was sie zu einem Opfer in einem frauenfeindlichen System machte.²¹ Kriert wurde somit ein Mechanismus zur Schuldabwehr und psychologischen Entlastung, der sich u. a. anhand der Zahlen zur Anklage und Verurteilung von Frauen im Rahmen der Nachkriegsjustiz erkennen lässt. Die soziale Stellung der Frau bewirkte somit zumindest mittelbar einen strafrechtlichen Schutz, indem angenommen wurde, dass sie zum einen durch ihren eingeschränkten Lebensbereich weniger Gelegenheit zur Begehung krimineller Handlungen hatte und zum anderen die Frau im Gegensatz zum Mann nicht auf einen eigenen Statuserwerb angewiesen war.²²

In den 1980er Jahren kam vermehrt die sog. „Mittäterinnen-These“ im Zuge der feministischen Theoriedebatte in Deutschland auf.²³ Mit den Worten von *Thürmer-Rohr* „verstand (sie) sich als politischer Einspruch und als gesellschaftskritischer und methodischer Versuch, den Funktionsweisen patriarchaler Kultur auf die Spur zu kommen und deren Zustimmungserfolg durchschaubar und konterkarierbar zu machen“.²⁴ Die Debatte, die diese Entwicklung nach sich zog, ging in die Geschichte feministischer Rechtswissenschaft als sog. Historikerinnenstreit ein.²⁵

Erst in den vergangenen Jahren wurde seitens der Täterinnenforschung hinterfragt, in welchen gesellschaftlichen Bereichen Frauen *selbst* als Täterinnen aktiv wurden, was sie angesichts ihrer systemstabilisierenden Funktion zu „Täterinnen *eigener Art*“ machte.²⁶

20 *Frietsch/Herkommer*, in: *Frietsch/Herkommer* (Hrsg.), S. 27.

21 *Fest*, *Das Gesicht des Dritten Reiches*, München, 1963, S. 356; auch *Bock*, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus*, Wiesbaden, 1986; *Pabke*, S. 15 m. w. N.

22 Vgl. unter Nennung der allgemeinen „Heim-Herd-These“ *Mischau*, *Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie*, Heidelberg 2003, S. 133.

23 *Becker/Kortendiek* (Hrsg.), *Handbuch Frauen und Geschlechterforschung*, Wiesbaden 2004, S. 88 (zitiert als: *Thürmer-Rohr*, in: *Becker/Kortendiek* (Hrsg.).

24 *Thürmer-Rohr*, in: *Becker/Kortendiek* (Hrsg.), S. 88.

25 *Lanwerd/Stoehr*, in: *Gehmacher/Hauch* (Hrsg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus*, Innsbruck, 2007, S. 2.

26 *Gravenhorst/Tatschmurat* (Hrsg.), *Töchter-Fragen*, Freiburg, 1995, S. 59 ff.

2. RAF-Täterinnen

Frauen der RAF hingegen begingen *offen* ein „doppeltes Verbrechen“: Sie bekannten sich zu gewaltvollen Taten und verstießen damit evident gegen Straftatbestände sowie die traditionelle Heteronormativität. Die drei wesentlichen Erklärungsansätze des weiblichen Terrorismus der 1970er Jahre waren somit von einer besonders geschlechtsspezifischen Betrachtung beeinflusst, d. h. die biologisch-psychologische Konstitution der Frau, biographische Thesen i. S. v. individuellen Defiziten oder Fehlentwicklungen sowie die – vor allem durch Männer geprägte – sog. Emanzipationsthese als „Kehrseite“ der bei NS-Täterinnen aufgebrachten „Heim-Herd-These“, die im Ergebnis auf der Formel „Feminismus = Terrorismus“ fußte.²⁷ Die Überzeugungskraft des Narratives rund um die Frauenbewegung wurde bereits früh durch Äußerungen der weiblichen Mitglieder selbst relativiert;²⁸ das Auseinanderklaffen von Selbst- und (meist androzentrisch definierten) Fremdbild führte dennoch nicht zur Verbannung des Ansatzes in der Diskussion um Frauen und politische Kriminalität.

3. IS-Täterinnen

Aufgrund der Aktualität des Phänomens deutscher IS-Täterinnen und einer dementsprechend defizitären Datengrundlage konnten sich noch keine gefestigten geschlechtsspezifischen Erklärungsansätze herausbilden.²⁹ Dennoch wurden gerade zu Beginn vereinzelt – überwiegend männliche – Stimmen laut, die die Beweggründe vor allem in dem (generellen) Wunsch nach (körperlicher) Liebe und Sicherheit, teils nach eigener Erfah-

27 Vgl. Diewald-Kerkmann, *Femina Politica* 2009, 111f.; Diewald-Kerkmann, S. 66 im Zusammenhang mit der Datenerhebung des Bundesjustizministeriums 1982; Thürmer-Rohr, in: Paczensky (Hrsg.), *Frauen und Terror*, 1978, S. 97.

28 „Wir sind alle nicht aus der feministischen Bewegung gekommen (...) Wir haben nicht bewusst so einen Frauenbefreiungsprozess für uns durchleben wollen (...) Wir haben uns einfach entschieden, und wir haben dann gekämpft und dieselben Dinge getan wie die Männer. Es war für uns keine Frage Mann-Frau“, Inge Viett, 1977 zitiert nach Diewald-Kerkmann, *Frauen in der RAF*, bpb v. 20.8.2007, <https://www.bpb.de/themen/linksextremismus/geschichte-der-raf/49243/frauen-in-der-raf/> (Stand: 10.2.2022).

29 Eingehend zum Ganzen Csef, *Faszination Dschihad*, JfP 2017, 211, 213, der die Ergebnisse aus Forschungsarbeiten mit überwiegend männlichen Untersuchungspersonen darstellt.

rung sexueller Gewalt,³⁰ aber auch in emanzipatorischen Ansätzen sehen wollen.³¹ Die erste wissenschaftlich fundierte Untersuchung des Londoner Institute for Strategic Dialogue zur Migrationsmotivation westlicher Frauen identifizierte dagegen drei grundlegende Motive: Missstände in ihren Heimatländern, Zukunftsperspektiven und Risikobereitschaft.³²

V. Schlussbetrachtung: Kriminologie im Bereich Staatsschutz und Gender Studies – ein Plädoyer

Bereits die knappe Darstellung der im Laufe der letzten Jahre entwickelten Erklärungsansätze lässt erkennen, dass aus heutiger Sicht ein buntes Bewertungskonglomerat für die Beweggründe politisch motivierter Frauenkriminalität existiert. Bezüglich jeder Täterinnengruppe besteht aber weiterhin hoher Forschungsbedarf, dem vor allem in den letzten Jahrzehnten mit unterschiedlichen Untersuchungsansätzen, meist aus den Geschichtswissenschaften, begegnet wurde. Die Täterinnenforschung im Bereich der politischen Kriminalität und des Staatsschutzes steht historisch betrachtet noch an ihren Anfängen, sodass quantitative Daten erhoben und analysiert werden müssen.³³ Der Beurteilungsfaktor Geschlecht bietet reale Forschungspotentiale, vor allem für die Kriminologie. Ziel muss sein, Kriminologie, Staatsschutz und die in der Rechtswissenschaft (noch) unterpräsentierten Gender Studies zusammenzuführen und systematisierende Ansätze zu bilden.

30 Csef, JfP 2017, 213f. m. w. N., der u. a. auf Forschungen zu französischen IS-Rückkehrerinnen zurückgreift; vgl. auch Ehrich, Was treibt Frauen zum IS? Auf der Suche nach den besseren Männern, N-tv v. 23.10.2014, <https://www.n-tv.de/politik/Auf-der-Suche-nach-den-besseren-Maennern-article13831891.html> (Stand: 10.2.2022); Tinder im Kalifat, N-tv v. 19.7.2019, <https://www.n-tv.de/panorama/IS-Braute-berichten-von-Sexsucht-article19944480.html>, (Stand: 10.2.2022).

31 Jürs, Was junge Frauen in den Dschihad zieht, Welt v. 4.6.2016, <https://www.welt.de/vermishtes/article155944383/Was-junge-Frauen-in-den-Dschihad-zieht.html>, (Stand: 10.2.2022).

32 Hoyle/Bradford/Frenett, Becoming Mulan?, Institute for Strategic Dialogue, London 2015; aufgreifend und bestätigend Perešin, Why Women from the West are Joining ISIS, International Annals of Criminology 2018, 32.

33 Bspw. sind Zahlen zur Mitgliedschaft und politischer Beteiligung bestimmter Berufsgruppen noch wenig erforscht, vgl. für Krankenschwestern und deren Mitgliedschaft in der NSDAP, Schubert-Lehnhardt, in: Frietsch/Herkommer (Hrsg.), S. 301; siehe aber zur schwierigen Materialbeschaffung im Rahmen von staatschutzbezogenen Untersuchungen anhand von Primärquellen, Diewald-Kerkmann, S. 17.